

§ 13

Wohnräume des Pflegepersonals

Die Wohnräume für das Pflegepersonal sollen in unmittelbarer Nähe der Krankenräume angeordnet sein; sie sind durch Signalanlagen mit den Krankenräumen zu verbinden.

§ 14

Besetzung mit medizinischem Personal

(1) Seeschiffe, die die Bereiche der kleinen Fahrt bzw. der kleinen Hochseefischerei überschreiten, sind bei einer Besetzung von mehr als 50 Personen mit einem Schiffsarzt zu besetzen. Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens kann in begründeten Fällen die Mitnahme eines Schiffsarztes bei einer geringeren Besatzungsstärke festlegen. Der Schiffsarzt steht im Range eines Ersten Offiziers. Seine Aufgaben werden vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens geregelt.

(2) Die Besetzung der Seeschiffe mit mittlerem medizinischem Personal wird vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens im Einzelfall festgelegt.

(3) Die Schiffsärzte und das mittlere medizinische Personal sind Angehörige des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens. Sie gehören zur Schiffsbesatzung und sind verpflichtet, im Dienst die Uniform der Reederei zu tragen.

(4) Die Schiffsärzte und das mittlere medizinische Personal dürfen an Bord nur zu Aufgaben herangezogen werden, die ihrer Funktion entsprechen. In medizinischen Angelegenheiten entscheiden die Schiffsärzte eigenverantwortlich.

§ 15

Kontrolle und Durchführung

(1) Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist für die Kontrolle und Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

(2) Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist berechtigt, in begründeten Fällen zeitlich begrenzte Ausnahmen von dieser Anordnung zuzulassen.

(3) Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist berechtigt, zur Durchführung dieser Anordnung gemäß § 88 Abs. 6 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den zuständigen Organen Auflagen zu erteilen.

(4) Bereits im Betrieb befindliche Seeschiffe, die dieser Anordnung nicht entsprechen, sind im Einvernehmen mit dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens nach einem zwischen dem Rechtsträger bzw. Eigentümer des Seeschiffes und der WB Schiffbau festzulegenden Plan in Übereinstimmung mit dieser Anordnung zu bringen.

Schlußbestimmungen

§ 16

Kapitän und Schiffsarzt haben je 1 Exemplar dieser Anordnung und der für das Seeschiff vorgesehenen Ausrüstungsliste des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens an Bord mitzuführen.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1963 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 4. Januar 1929, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (RGBl. II S. 33),
- b) Verordnung vom 21. November 1932 zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (RGBl. II S. 239),
- c) Zweite Verordnung vom 26. September 1933 zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (RGBl. II S. 695),
- d) Dritte Verordnung vom 15. Mai 1936 zur Änderung der Verordnung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (RGBl. II S. 150).

Berlin, den 23. Januar 1963

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

Anordnung
über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Gewährung staatlicher Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen, tragenden Färsen, Sauen und Jungsauen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Vom 24. Januar 1963

§ 1

Die nachstehend genannten gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 462).
2. Anordnung vom 7. Januar 1959 über staatliche Zuwendungen bei der Einbringung von Sauen und Jungsauen in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 78).
3. Anordnung Nr. 2 vom 25. März 1959 über die Gewährung von staatlichen Zuwendungen bei der Einbringung von Kühen und tragenden Färsen in die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I S. 285).

§ 2

Für die bis 31. Januar 1963 eingebrachten Kühe, tragenden Färsen, Sauen und Jungsauen sind die staatlichen Zuwendungen entsprechend den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis spätestens zum 28. Februar 1963 auszuzahlen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1963 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1963

Der Minister
für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft
R e i c h e l l